

Verordnungstext und Begründung sind beigefügt. Im Anhörverfahren wurden Stellungnahmen mit Bedenken nur von der Dienstleistungsgewerkschaft (VER.DI) vorgetragen. Sie ist sachlich falsch, da die jeweiligen Veranstaltungen als Jahrmarkt (§ 69 Gewerbeordnung) festgesetzt sind und auch bereits seit vielen Jahren durchgeführt werden. (Jähmärkte seit Mitte der 80er Jahre, Stadtfest seit 3 Jahren).

Hinweis:

Sollten sich aus der geplanten Änderung des Ladenschlussgesetzes gesetzliche Auswirkungen ergeben, die andere Regelungen enthalten, hat diese Gesetzesänderung Vorrang vor dieser Verordnung.